Satzung

des Trägervereins Jugendtreff Gerlingen e.V.

Neufassung

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Jugendtreff Gerlingen e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Gerlingen.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein fördert die freie Entfaltung und Entwicklung junger Menschen und unterstützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er ermöglicht ihnen eine vielfältige, zeitgemäße und ihren Interessen entsprechende Freizeitgestaltung und fördert insbesondere Eigeninitiative, Selbstbestimmung, Mitwirkung und eigenverantwortliches Handeln.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. den Betrieb und die Förderung des Jugendcafés Konfus als Einrichtung der offenen Jugendarbeit,
b. Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII,
c. die Bereitstellung von Räumen für eigenverantwortliche Aktivitäten junger Menschen sowie nach vorheriger Absprache für Jugendvereine, Jugendverbände und andere Zusammenschlüsse junger Menschen,
d. die Förderung demokratischer Selbstbestimmung und Selbstorganisation junger Menschen,
e. die Förderung unterschiedlicher Formen der Jugend- und Kulturarbeit, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugend- und Kulturarbeit,
f. die Förderung von Begegnung, Kommunikation, gemeinschaftlicher Betätigung und sozialer Verantwortung junger Menschen.

(3) Die Angebote des Vereins orientieren sich an den Interessen junger Menschen und ermöglichen deren Mitbestimmung und Mitgestaltung. Der Verein fördert insbesondere die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Beteiligung junger Menschen am Betrieb und an der Gestaltung des Jugendcafés Konfus.

(4) Der Verein tritt für ein respektvolles, diskriminierungsfreies und gewaltfreies Miteinander ein. Er verpflichtet sich dem Schutz junger Menschen vor Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzungen. Der erweiterte Vorstand kann hierzu ein Schutzkonzept beschließen und fortschreiben.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September.

§ 5 Vereinsämter und Vergütungen

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit die Aufwendungen vorher von einem zuständigen Organ genehmigt wurden oder zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig waren.

(3) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der steuerrechtlichen Vorschriften können angemessene Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(4) Über Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Über Tätigkeitsvergütungen für andere ehrenamtlich Tätige entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine unmittelbar begünstigte Person nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

(6) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können eine hauptamtliche Geschäftsführung und weiteres Personal beschäftigt werden.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Soweit die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist, ist diese nachzuweisen.

(3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder der erweiterte Vorstand. Hat eines der beiden Organe entschieden, ist das andere daran gebunden.

(6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist die antragstellende Person darüber zu informieren. Sie kann die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Beginn und Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

(2) Natürliche Personen können jederzeit durch Erklärung in Textform von der ordentlichen Mitgliedschaft in die Fördermitgliedschaft oder von der Fördermitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft wechseln. Der Wechsel wird mit Zugang der Erklärung wirksam.

(3) Für Stimmrecht, Wahlrecht, Antragsrecht und die Berechnung von Teilnahmequoren ist der Mitgliedsstatus zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung maßgeblich.

(4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die aufgrund dieser Satzung beschlossenen Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(4) Das besondere Beteiligungsrecht der Fördermitglieder nach § 20 und § 23 bleibt unberührt.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Satzung und wirksam gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Beiträge und Beitragsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Mindestbeiträge für Fördermitglieder, Beitragsermäßigungen sowie Voraussetzungen und Verfahren für Stundung und Erlass von Beiträgen.

(3) Fördermitglieder können über den festgelegten Mindestbeitrag hinaus freiwillige Förderbeiträge leisten.

(4) Über individuelle Stundungen oder Erlasse von Beiträgen entscheidet der erweiterte Vorstand nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichten, können nach Maßgabe der Beitragsordnung zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen oder nach Maßgabe des § 9 wegen Nichtzahlung des Beitrags.

(2) Der Austritt kann in Textform zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 11 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen Interessen des Vereins oder gegen wirksame Beschlüsse der Vereinsorgane.

(2) Für einen Ausschlussbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands an der Beratung und Abstimmung teilnehmen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig innerhalb des Vereins.

Dritter Abschnitt: Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane und allgemeine Verfahrensregeln

(1) Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand,
b. der erweiterte Vorstand,
c. der Arbeitskreis,
d. die Mitgliederversammlung.

(2) Personen, die bei einer Entscheidung ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse haben, das über das gemeinsame Interesse der Mitglieder hinausgeht, nehmen an Beratung und Abstimmung über diese Angelegenheit nicht teil. Gesetzlich zwingende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Die Vereinsorgane können sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Geschäftsordnungen geben. Einzelheiten zu Abläufen, Zuständigkeiten und Verfahren können in Ordnungen geregelt werden, soweit diese Satzung keine abschließende Regelung enthält.

(4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a. dem 1. Vorsitz,
b. dem 2. Vorsitz,
c. der Kassenführung.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Mitglieder des Vorstands müssen volljährig, geschäftsfähig und ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Personen bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolge im Amt.

(5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand eine geeignete Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

(6) Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands aus, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Ist kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, übernimmt der erweiterte Vorstand die Einberufung.

(7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

a. die gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
b. Personalangelegenheiten,
c. Verträge und die Zusammenarbeit mit Behörden,
d. die Gesamtverantwortung für die Finanzen,
e. die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Pflichten,
f. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
g. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(8) Die in dieser Satzung vorgesehenen internen Zustimmungserfordernisse beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten nicht.

(9) Ist eine Entscheidung des eigentlich zuständigen Vereinsorgans nicht rechtzeitig möglich und würde dem Verein durch ein Abwarten ein erheblicher rechtlicher, finanzieller oder sonstiger Nachteil drohen, darf der Vorstand ausnahmsweise die erforderliche Entscheidung treffen. Das zuständige Organ ist unverzüglich zu informieren. Soweit möglich, ist dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.

(10) Absatz 9 gilt nicht für Satzungsänderungen, grundlegende Änderungen des Vereinszwecks, die dauerhafte Schließung des Jugendcafés oder die Auflösung des Vereins.

(11) Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder hybrid stattfinden.

(12) Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und enthält die Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(15) Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Sitzung sind ausgeschlossen.

(16) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

(17) Der Rücktritt aus einem Vorstandsamt kann jederzeit in Textform gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden.

§ 14 Kassenführung

(1) Die Kassenführung erledigt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

(2) Sie erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen und die Abrechnung der Kassenprüfung vorzulegen.

§ 15 Schriftführung

(1) Die Schriftführung ist für die Protokollführung der Vereinsorgane zuständig, soweit das jeweilige Organ nichts anderes bestimmt.

(2) Protokolle sollen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung erstellt werden.

(3) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a. den drei Mitgliedern des Vorstands nach § 13,
b. vier bis sechs weiteren vom Arbeitskreis gewählten Personen.

(2) Vor der jährlichen Wahl entscheidet der Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit, ob für die folgende Amtszeit vier, fünf oder sechs weitere Personen gewählt werden. Im Regelfall sollen fünf Personen gewählt werden.

(3) Die vom Arbeitskreis gewählten Personen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolge im Amt.

(4) Die vom Arbeitskreis gewählten Personen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Eine Person, die zum Zeitpunkt der Wahl noch kein ordentliches Mitglied ist, kann gewählt werden, wenn sie spätestens mit der Wahl einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt. Die Wahl wird erst mit der Aufnahme als

ordentliches Mitglied wirksam. Über den Aufnahmeantrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu entscheiden. Wird die Aufnahme abgelehnt oder erfolgt sie nicht innerhalb dieser Frist, erlischt die Wahl.

(5) Nach Wirksamwerden der Wahlen ordnet der Vorstand den vom Arbeitskreis gewählten Personen die konkreten Funktionen und Verantwortungsbereiche zu. Aus diesem Personenkreis sind insbesondere der AK-Sprecher und die Schriftführung zu bestimmen.

(6) Die Zuordnung von Funktionen kann während der Amtszeit angepasst werden. Die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand selbst beruht ausschließlich auf der Wahl durch den Arbeitskreis.

(7) Vertretungen von Vereinen und Organisationen, die die Vereinsräume regelmäßig nutzen, können zu Beratungen hinzugezogen werden, wenn ihre Angelegenheiten betroffen sind. Sie haben beratende Stimme.

(8) Sitzungen des erweiterten Vorstands können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder hybrid stattfinden.

(9) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und enthält die Tagesordnung. Ist kein Vorstandsmitglied im Amt, kann jedes stimmberechtigte Mitglied des erweiterten Vorstands die Einberufung veranlassen.

(10) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner aktuell stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Teilnahme eines Mitglieds des Vorstands nach § 13 ist nicht erforderlich.

(11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(13) Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Sitzung sind ausgeschlossen.

(14) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

(15) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für:

a. Aufnahmen nach § 6 Absatz 5 und Ausschlüsse von Mitgliedern,
b. Entscheidungen über individuelle Beitragsstundungen und Beitragserlasse nach Maßgabe der Beitragsordnung,
c. kommissarische Nachbesetzungen nach § 13 Absatz 5,
d. die Behandlung von Konflikten zwischen Vorstand und Arbeitskreis nach § 17,
e. die Koordination übergreifender Vereinsangelegenheiten.

(16) Scheidet eine vom Arbeitskreis gewählte Person aus dem erweiterten Vorstand aus, kann bei einer folgenden Arbeitskreissitzung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit stattfinden.

(17) Sinkt die Zahl der vom Arbeitskreis gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands unter vier, ist innerhalb von vier Wochen eine Arbeitskreissitzung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 17 Arbeitskreis

(1) Der Arbeitskreis ist das zentrale Beteiligungs- und Arbeitsgremium der regelmäßigen Nutzenden und aktiven Mitarbeitenden des Jugendcafés Konfus.

(2) Die Teilnahme und Mitwirkung im Arbeitskreis setzt grundsätzlich keine Vereinsmitgliedschaft voraus. Näheres zur Bestimmung des Kreises der regelmäßigen Nutzenden und aktiven Mitarbeitenden kann eine Geschäftsordnung regeln.

(3) Im Zweifel entscheidet der AK-Sprecher über die Stimmberechtigung im Arbeitskreis. Ist der AK-Sprecher selbst unmittelbar betroffen, entscheidet ein Mitglied des Vorstands.

(4) Der Arbeitskreis soll grundsätzlich einmal pro Quartal tagen. Eine dieser Sitzungen ist die jährliche Wahlsitzung.

(5) Eine vorgesehene Arbeitskreissitzung kann entfallen, wenn kein ausreichender Beratungsbedarf besteht. Hierüber entscheiden der 1. und 2. Vorsitz im Einvernehmen mit dem AK-Sprecher. Die jährliche Wahlsitzung darf nicht entfallen.

(6) Der Arbeitskreis wird vom AK-Sprecher oder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere elektronisch und durch Bekanntgabe in den Vereinsräumen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

(7) Der ordnungsgemäß einberufene Arbeitskreis ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Wahlen sowie nicht laufende Ausgaben ab einem Gesamtwert von 1.000 Euro müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.

(10) Der Arbeitskreis wählt jährlich die nach § 16 Absatz 2 festgelegte Zahl von vier bis sechs Personen in den erweiterten Vorstand.

(11) Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Offen kann gewählt werden, wenn keine anwesende stimmberechtigte Person widerspricht.

(12) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(13) Der Arbeitskreis ist insbesondere zuständig für:

a. den laufenden Cafébetrieb,
b. Öffnungszeiten und Thekendienst,
c. Veranstaltungen,
d. interne Abläufe,
e. die Nutzung der Räume,
f. die Bildung von Arbeitsgruppen,
g. die Festlegung operativer Verantwortungsbereiche,
h. bestimmte Anschaffungen und Ausgaben,
i. die Einbringung der Interessen der Nutzenden und Mitarbeitenden in die Vereinsarbeit.

(14) Zum laufenden Betrieb gehören insbesondere regelmäßig wiederkehrende oder für den üblichen Café- und Veranstaltungsbetrieb typische Ausgaben wie Getränke, Lebensmittel, Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, kleinere Reparaturen, regelmäßige Gebühren, übliche Veranstaltungsausgaben und Ersatzbeschaffungen vorhandener Betriebsmittel.

(15) Nicht laufende Ausgaben sind insbesondere außergewöhnliche Anschaffungen, neue größere Technik, neue Möbel und Einrichtungen, Baumaßnahmen, langfristige Verträge und neue Projekte mit erheblicher finanzieller Verpflichtung.

(16) Nicht laufende Ausgaben unter 1.000 Euro können im Rahmen des genehmigten Haushalts durch den Vorstand oder durch vom Vorstand beziehungsweise Arbeitskreis mit entsprechenden Aufgaben betraute Personen veranlasst werden.

(17) Nicht laufende Ausgaben ab 1.000 Euro bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung des Arbeitskreises.

(18) Wirtschaftlich zusammengehörende Anschaffungen, Leistungen und Verpflichtungen sind für die Wertgrenze der Absätze 16 und 17 zusammenzurechnen.

(19) Bei Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen ist für die Wertgrenze der Gesamtbetrag maßgeblich, der bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Vertragsbeendigung zu zahlen ist.

(20) Bei Zweifeln, ob eine Ausgabe dem laufenden oder nicht laufenden Betrieb zuzurechnen ist, entscheidet der Arbeitskreis.

(21) Die Regelungen der Absätze 14 bis 20 wirken ausschließlich im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstands nach § 13 bleibt unberührt.

(22) Der Arbeitskreis kann verlangen, dass ein bestimmtes Thema auf die Tagesordnung des erweiterten Vorstands gesetzt wird.

(23) Hält der Vorstand einen Beschluss des Arbeitskreises aus rechtlichen, finanziellen oder sonstigen wichtigen Gründen für nicht umsetzbar, kann er dessen Umsetzung vorläufig aussetzen. Vorstand und Arbeitskreis beraten anschließend über eine Lösung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der erweiterte Vorstand.

(24) Ist der AK-Sprecher verhindert, kann ein Mitglied des Vorstands die Sitzungsleitung übernehmen.

(25) Über Wahlen und wesentliche Beschlüsse des Arbeitskreises ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

(4) Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt die Einladung postalisch. Aushang, Website und soziale Medien können ergänzend genutzt werden.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Verein mitzuteilen.

(6) Soweit diese Satzung Textform vorsieht, genügt insbesondere die Übermittlung per E-Mail.

(7) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, müssen nicht behandelt werden.

(8) Anträge auf Satzungsänderung, grundlegende Änderung des Vereinszwecks, dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus oder Auflösung des Vereins sind mit ihrem wesentlichen Inhalt, bei Satzungsänderungen mit dem vorgesehenen Wortlaut, in der Einladung bekanntzugeben.

(9) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

(10) Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung.

(11) Bei hybriden und virtuellen Versammlungen ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können.

(12) Die Versammlungsleitung übernimmt grundsätzlich ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

(13) Ist kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird die Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand einberufen. Dieser bestimmt zugleich eine vorläufige Versammlungsleitung.

(14) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Versammlung ausgeschlossen werden. Das Teilnahme- und Rederecht der Fördermitglieder bleibt davon unberührt, soweit nicht ein sachlicher Grund deren Ausschluss bei einem einzelnen Tagesordnungspunkt erfordert.

(15) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
b. Entlastung des Vorstands,
c. Wahl der drei Mitglieder des Vorstands nach § 13,
d. Wahl der Kassenprüfenden,
e. Beschluss und Änderung der Beitragsordnung,
f. Genehmigung des Haushaltsplans,
g. Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeablehnungen und Ausschlüsse,
h. Beschluss über Tätigkeitsvergütungen der Mitglieder des Vorstands,
i. Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
j. Satzungsänderungen,
k. grundlegende Änderungen des Vereinszwecks,
l. die dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus,
m. die Auflösung des Vereins.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle Beschlüsse, für die diese Satzung kein besonderes Teilnahmequorum bestimmt, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht durch ein anderes stimmberechtigtes ordentliches Mitglied ausüben lassen.

(4) Jede teilnehmende Person darf höchstens eine weitere Stimme vertreten.

(5) Die Vollmacht muss spätestens vor der betreffenden Abstimmung in Textform nachgewiesen werden.

(6) Eine vertretene Person gilt für die Berechnung eines Teilnahmequorums nicht als anwesend. Die vertretene Stimme wird bei der Abstimmung berücksichtigt.

(7) Vollmachten sind auch bei Wahlen und besonders geschützten Entscheidungen nach Absatz 10 zulässig.

(8) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen. Offen kann gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Für Beschlüsse über folgende Angelegenheiten müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder persönlich oder im Rahmen einer zulässigen hybriden oder virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung teilnehmen:

a. Satzungsänderungen,
b. grundlegende Änderungen des Vereinszwecks,

c. dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus,

d. Beschlüsse über die beabsichtigte oder endgültige Auflösung des Vereins.

(11) Vertretene Mitglieder werden für das Teilnahmequorum nach Absatz 10 nicht mitgezählt.

(12) Beschlüsse nach Absatz 10 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Für grundlegende Änderungen des Vereinszwecks gilt die Regelung des Absatzes 12 ausdrücklich abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB.

(14) Wird das Teilnahmequorum nach Absatz 10 nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit derselben Beschlussvorlage einzuladen. Abweichend von § 18 Absatz 3 beträgt die Einladungsfrist für diese Wiederholungsversammlung zwei Wochen. Die Wiederholungsversammlung ist hinsichtlich der betreffenden Beschlussvorlage unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung bleibt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(15) Eine Wiederholungsversammlung nach Absatz 14 darf nicht bereits als Eventualversammlung für denselben Tag der ersten Versammlung einberufen werden.

(16) Als dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus gilt die endgültige oder auf unbestimmte Zeit beabsichtigte Aufgabe des regelmäßigen Cafébetriebs. Vorübergehende Schließungen insbesondere aufgrund von Renovierungen, Sicherheitsmaßnahmen, behördlichen Anordnungen oder vergleichbaren Umständen gelten nicht als dauerhafte Schließung.

(17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält mindestens Ort beziehungsweise Form und Datum der Versammlung, die Versammlungsleitung, die festgestellte Zahl der stimmberechtigten Teilnehmenden, die Beschlussgegenstände und die Abstimmungsergebnisse.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung und Beteiligungsrecht der Fördermitglieder

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, grundlegende Änderungen des Vereinszwecks und die dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus sind den Fördermitgliedern unverzüglich nach der Beschlussfassung in Textform bekanntzugeben.

(5) Mindestens zehn Fördermitglieder, die bereits zum Zeitpunkt des ursprünglichen Beschlusses Fördermitglieder waren, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gemeinsam in Textform eine erneute Beratung und Beschlussfassung verlangen.

(6) Bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 5 darf der betreffende Beschluss nicht umgesetzt werden. Eine Satzungsänderung darf während dieser Frist nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

(7) Wird innerhalb der Frist wirksam eine erneute Beratung und Beschlussfassung verlangt, ist die Angelegenheit erneut einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Für die erneute Entscheidung gelten die Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse des § 19.

(8) Die erneute Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein weiteres Verlangen auf erneute Beratung und Beschlussfassung ist in derselben Angelegenheit ausgeschlossen.

(9) Wechselt ein Fördermitglied vor der erneuten Mitgliederversammlung in die ordentliche Mitgliedschaft, stehen ihm dort die regulären Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kassenprüfende müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(3) Sie dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören und dürfen nicht selbst für die zu prüfende Kassenführung verantwortlich sein.

(4) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Ist eine der beiden gewählten Personen aus wichtigem Grund verhindert, kann die Prüfung ausnahmsweise durch die andere Person allein durchgeführt werden. Die verhinderte Person muss ihre Verhinderung in Textform bestätigen.

§ 22 Haftung

(1) Die Haftung von Organmitgliedern und Vereinsmitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 31a und 31b BGB.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, haften ehrenamtlich für den Verein tätige Personen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

(2) Zunächst beschließt eine hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung über die beabsichtigte Auflösung des Vereins. Für diesen Beschluss gelten die besonderen Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse des § 19.

(3) Der Beschluss über die beabsichtigte Auflösung ist den Fördermitgliedern unverzüglich nach der Beschlussfassung in Textform bekanntzugeben.

(4) Mindestens zehn Fördermitglieder, die bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses Fördermitglieder waren, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gemeinsam in Textform verlangen, dass die beabsichtigte Auflösung vor der endgültigen Beschlussfassung erneut beraten und bestätigt wird.

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die endgültige Auflösung des Vereins entscheidet.

(6) Wurde fristgerecht ein Verlangen nach Absatz 4 gestellt, muss die zweite Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die endgültige Auflösung zunächst erneut über die beabsichtigte Auflösung beraten und abstimmen. Nur wenn diese erneut mit der nach § 19 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird, kann anschließend über die endgültige Auflösung beschlossen werden.

(7) Für den endgültigen Auflösungsbeschluss sowie für eine erneute Bestätigung nach Absatz 6 gelten die besonderen Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse des § 19 einschließlich der dort vorgesehenen Wiederholungsversammlung.

(8) Ein weiteres Verlangen auf erneute Beratung nach Absatz 4 ist in derselben Auflösungsangelegenheit ausgeschlossen.

(9) Fördermitglieder sind zu der zweiten Mitgliederversammlung einzuladen und haben dort Teilnahme- und Rederecht.

(10) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, führen die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB die Liquidation durch.

(11) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten und Übergang

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

(2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Bis zur Eintragung dieser Satzung gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen fort.

(4) Wahlen des Vorstands, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisherigen Satzung durchgeführt wurden, bleiben wirksam. Die gewählten Personen bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung für den Rest ihrer Amtszeit im Amt. Das bisherige Amt des Kassierers entspricht der Kassenführung nach § 13.

(5) Die erstmalige Wahl der nach § 16 Absatz 1 Buchstabe b vom Arbeitskreis zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands findet innerhalb von drei Monaten nach Eintragung dieser Satzung statt. Bis dahin bilden die bisherigen Mitglieder des erweiterten Vorstands nach Maßgabe der bisherigen Satzung den erweiterten Vorstand.

(6) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden bestehende natürliche Mitglieder als ordentliche Mitglieder fortgeführt. Bestehende juristische Personen werden als Fördermitglieder fortgeführt.

(7) Bis zum erstmaligen Inkrafttreten einer Beitragsordnung nach § 9 gelten die zuletzt wirksam beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten und bestehenden Beitragsregelungen fort.

(8) Bis zur erstmaligen Funktionszuordnung nach § 16 Absatz 5 nimmt der bisherige Mitarbeitersprecher die Aufgaben des AK-Sprechers und der bisherige Schriftführer die Aufgaben der Schriftführung nach dieser Satzung wahr. Ist eines dieser bisherigen Ämter nicht besetzt, bestimmt der Vorstand für die Übergangszeit eine Person aus dem bisherigen erweiterten Vorstand.

Gerlingen, den _____

_____	_____
Versammlungsleitung	Protokollführung